

---

**TOP 5:**

---

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Drucksache: 99/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Abwasserabgabengesetzes sollen in Artikel 1 die Begriffsdefinitionen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie die Regelungen des Artikels 9 dieser Richtlinie zur Kostendeckung von Wasserdienstleistungen eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden.

Diese Regelungen sind zwar inhaltlich und in ihrer Zielrichtung bereits in deutsches Recht umgesetzt, aber bisher nicht in ihrem Wortlaut in Bundesrecht übernommen worden. Es handelt sich um Grundsatzregelungen, die keine bestimmten ökonomischen oder fiskalischen Elemente vorschreiben.

Mit der in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehenen Änderung des Abwasserabgabengesetzes wird klargestellt, dass die bisherige Struktur der Abgabenerhebung beibehalten wird. Folgen, die aus der Umsetzung der von der Kommission nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU beschlossenen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in deutsches Recht entstehen können, sollen für die Erhebung der Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 939. Sitzung am 27. November 2015 eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen (BR-Drucksache 496/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 155. Sitzung am 18. Februar 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/7578 - in geänderter Fassung angenommen, wobei die Anregungen des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht übernommen wurden.

Eine vorgenommene Änderung dient der Korrektur einer Unrichtigkeit im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die andere Änderung bezieht sich auf die Inkrafttretensregelung. Da für dieses Gesetz die Zustimmung des Bundesrates nicht vorgesehen ist, können nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes die Regelungen ohne Zustimmung des Bundesrates erst sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus mehreren Gründen einberufen wird.

Die Anrufungsgründe greifen drei Anliegen aus dem ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens wieder auf. Dabei handelt es sich zum einen um die Anpassung der Vorschrift über die Beitragspflicht der Wassernutzungen von Industrie, Haushalten und Landwirtschaft an das Regel/Ausnahmeverhältnis des Artikels 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Spiegelstrich in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Ein weiterer Anrufungsgrund bezieht sich auf die Forderung des Bundesrates, im Gesetz eine Klarstellung zu verankern, um bestehende Kosten- und Entgeltregelungen der Länder im Bereich der Gewässerbewirtschaftung zu erhalten und rechtliche und finanzielle Risiken zu Lasten der Länder auszuschließen.

Der dritte Anrufungsgrund bezieht sich auf die Formulierung des § 7 Absatz 2 WHG. Die Koordinierungspflicht im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie betreffe die länderübergreifende Abstimmung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Die Einvernehmensregelung des § 7 Absatz 4 WHG beziehe sich somit auch auf die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, nicht jedoch auf die einzelnen konkret durchzuführenden Maßnahmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 99/1/16** ersichtlich.